## Tags = Neuigkeiten,

während den Berhandlungen in der politischen Unterfuchung vor bem Uffifengerichte in Candan.

Nro 24, 25. Landau, den 17. Huguft

1833.

## Sigung vom 15. Auguft 1833.

Der Hr. Gen. Profurator. Wir find nun an der Vertbeidigung des Hrn. Pfr. Jochdörfer, (erfolgt nun die Vorlesung der Anflage und der incriminirten Stellen.) Hier, meine Den. Geschworenen, bandelt ebblos darum zu untersuchen, ob die Merfmale des Art. 102 in den Ihnen vorgelesenen Schriften entbalten find, oder nicht? (Scht sodann seine Ansichten über dirette Aufreizung auseinander und fährt fort): Aus sämmtlichen Schriften des Hrn. Pfr. Pochdörfer geht dessen Streben deutlich hervor. Klarer kann man nicht sprechen.

Was nun die Vertheidigung betrifft, so hat derselbe in einer langen und breiten Rede seine Ansichten zur Genüge beurfundet, und sagt sogar, daß der, welcher diese Ansicht nicht theile, ein Verrätber und nicht werth sey, als Mensch geboren zu seyn. — Sein Hr. Vertheidiger siblt selbst, daß Hen. Hochdörfers Hestigkeit ihn zu weit gesübrt, und schreibt dieses seiner gereiten Stummung zu. Es wird nun behantet, die Hambacher Neden u. a. m. hätten ja gar nichts mit der bauper. Regierung zu thun gebabt; ich aber behannte, daß alle Schriften und Reden gegen dieselbe gerichtet sind u. s. w. Menn die Verstbeidigung sagt, daß in einem Dörschen von 200 Seelen seine Nevolution angesangen werden könne, so lasse ich dieses gelten. Aber es ist dier nicht von den Bewohnern Sembachs die Rede, sondern von Hrn. Hochdörfers, sast in ganz Europa verbreiteten Schriften. Daß der Hr. Vorddörfers, tast in ganz Europa verbreiteten Schriften. Daß der Kr. Bertheidiger die Neuskädter Vorsälle berührt, so dabe ich darauf nur zu bemerfen, daß die Untersuchung bereits eingeleitet ist und daß die Schuldigen, seven es nun Bücger oder Soldaten, ihrer Strafe nicht entgeben werden.

Nun erfolgt die Sache gegen hen. Scharpf (Biederholung der An-flage und der incriminirten Stellen aus dessen Rede) der he. Generalpro-kurator widerlegt sowohl diesen als die Bertheidigungsrede des hen. Klein. Die Erbitterung des hen. Scharpf gegen den jesigen Zustand der Dinge und gegen die 34 Monarchen, ist ganz im Sinne des hen. Dr. Birth, was wohl daber kommen mag, weil beide langere Zeit zusam-men in homburg gelebt haben.

Dr. Dr. Wirth bittet ums Wort und fagt: Ich mache die Ben. Geschworenen darauf aufmerkam, daß nicht mein Einfluß es ift, der auf Den. Scharpf wirtte Denn dieser bat Charafterkestiafeit und Ginfickt genug, um felbiständig zu handeln. Konnte aber vom Einfluffe die Rede senn, so ift es eber der des hrn. Scharpf, derauf mich wirkte.

Dr. Generasprofurator. Wir wollen annehmen, die Idee der Ange-flaaten wegen Wegedumung der 34 Monarchen ware ins Werf getreten; was batte nothwendig erfolgen nuffen? Burgerkrie ! Jeder Fürft batte doch auch feine Vartbei gefaht, und so waren natürlich nicht natüren als 60 Marthien entstanden!

Much ber Bormurf ber Bergogerung ber Unterfuchung überhaupt ift ungegrundet; denn wenn man bedenft, wie viele Correspondengen nach dem Auslande erledigt, wie viele haussuchungen vorgenommen werden mußten, fo wird bem, ber nur einen Begriff vom Untersuchungs. geschäfte bat, ein Jahr nicht ju viel icheinen : benn ich bin überzeugt, Dag, wenn die Gache nicht vereint, fondern bei ben refp. Begirfsgerichten unterfucht worden mare, fie menigftens 2 - 3 Jahre weggenom. men hatte. Bas die Gendarmerie betrift, fo bat man biefer als fol-cher feine Bormurfe gu machen, benn diefe ift nur das Mittel, und Die, welche fie requirirt baben, find und bleiben immer verantwortlich.

Unflage gegen Brn. Beder, Miberlegung ber Bertheibigung.

ad Brn. Roft. Daburch, baf Dr. Roft in feiner Bertheidigung fagt: mit Bergnugen babe ich ben Drud übernommen , giebt er ja deutlich Bu erfennen, bag er mit Cheilnabme jur Berbreitung jener Blatter beitrug.

Bas die Bertheibigung burch Brn. Unwalt Mabla betrifft, fo mar Diefe Die rubigfte von allen, und am meiften ben gefestichen Bestimmungen angemeffen; eine Eigenschaft, Die ich in allen andern vermißte.

ad ben. Giffer. Dan fprach ben Brn. Gefchworenen geftern gwar bon Militargemalt, aber ich glaube, daß Gie rubig ber und guruckgebn tounten. Ein Beweiß alfo , daß Gie nicht unter außerm Einfing fteben und alfo 3hr Urtheil nach Gemiffen und Bernunft ausfprechen tonnen.

(Beht nun in die Definition des Complotts, und fahrt fodann fort: Ber hat benn Die Schriften verbreitet? Ber Die Belber eingenommen? Wer sie weiter verwendet? Ber jum Beitritt in den Prese verein aufgefordert: Wer das Ganze geleitet? Niemand als die Irn. Schiler, Savone und Seib, also fann auch gegen sonft niemanden Kla-ge auf Complott entsteben, selbst nicht gegen Irn. Dr. Wirth, wenn er auch die Idee dazu ins Leben gerufen bat.

Nachbem ich Ibnen nun, meine Dr. Gefchworenen Alles :geborig auseinander gefest babe, nur noch Folgendes : Der Rheinfreis genieft feine eigene freie Berfaffung, Die Regierung thut Alles, um den Bobifand des Rreifes gu beben, man legt Strafen jur Beforderung bes Dandels an; die Steuern find niedriger als in allen Landern und -Alles Diefes follte burch einige eraltirte Roufe vernichtet werben !? Dat bat Ihnen mohl von geiftiger Reform gefagt, aber nicht, baf alle Die, welche biefe versuchen, den Weg bes Schreckens mablen!

Ich babe Ihnen nun nichts mehr zu fagen, als in Folge meiner Sunftion, Ihnen vorzuftellen, nichts ju furchten, und nur nach Ihrem Gewiffen und Ibrer Ueberzeugung ju urtheilen. Diefes, meine Den. find die legten Borte, die ich Ihnen über diefe Gache ju fagen batte.

Dr. Anwalt Culmann sen. Im Namen aller Angeflagten und deren Bertheibiger habe ich noch Folgendes zu erflacen: obgleich man burch Einreden aller Art die Berhandlungen ju verlangern fuchte, fo enthalte ich mich baruber boch aller Meußerung.

Man bat von Geite ber Anflage alles gethan, um burch faliche Erflarung von Attentat und Complott eine Berurtbeilung ju erlangen.

Durch ein Minifterialvefcript, fage ein Minifterialrefcript, fucht man ben flaren beutlichen Ginu eines beffebenden Gefetes ju verdrangen und niederguschlagen, und wenn jemand, nach der Definition des Den. Generalprofurator ju urtheilen, Gott anrufe, ben jetigen Stand der Dinge zu andern, fo mare biefes Artentat und mußte nach Art. 102 mit Candesverweifung, und batte ibn Gott erbort, nach Urt. 87 mit dem Tode bestraft werden.

Benn ich ju Jemand gerabe ju fpreche - Provofation, rebe ich aber in Rnittelverfen - feine, Diefes geht aus ben Borten bes Brn. Generalprofurators bervor.

Weitu man ferner Unterfühungspunfte aus ben gehaltenen Reden ind Bertbeidigungen für die Anklage nehmen will, so muß dagegen erklart werden, daß diese no ch nicht incriminirt find, und der Ange-klagte muß und darf sich vertbeidigen, wie er es am besten findet.

Ferner fagt ber Sr. Procurator man babe fich perfonliche Angriffe

gegen ibn erlaubt. Der Character bes Srn. Generalprofurator ift ju buman, als das man biefes thun tonnte, und find bie und ba folche Worte gefallen, fo galten diefe der Anflage, Die berfelbe im Auftrage anderer geffellt bat, im Geifte ber Reaction, die nicht aus ibm tommt , fondern über ibm ift, und feine Befete fennt.

Bas follen gu bem auch armfelige Perionlichfeiten in einer Cache,

Die Die Gache bes Bolfes ift? Meine Meußerung binfichtlich ber Brn. Gduler, Cavone u. Geib bat man, mas ich wiederhole, migverffanden, und man berührt bier meine Eigenschaft als Landesbeputirter, Die ich aus guten Grunden nicht geltend gemacht babe : - -

Dr. Generalprofurator. Man fagt ich babe unter Einfinf der Ac-gierung die Anklage gestellt, nein; ich habe keinem andern Befehl ge-babt, als nach bestebenden Gesepen ju bandeln. Was aber die Worte bes Sen. Anmalt Culmann betrifft, so wollte ich, ich batte ibn nicht beutlich verstanden, aber ich babe mir feine Worte notirt.
Ende um balb 2 Ubr.

Sigung vom 16. August 1833.

Der Sr. Prafibent fragt ob niemand mehr etwas gu bemerten ober ju fragen haben, und ba diefes nicht gefchieht, ertlart er bie Berhandlung geschloffen; - fodann fagt er:

Meine herrn Gefdwornen! Gie baben Die gange Berhandlung gehort, und zwar mit vieler Ausbauer. Ihre Gebuld ift babei auf eine barte Probe geftellt worden, aber Gie baben fie mannlich beftanden, und wir geben nun in rafchem

Schritte ber Entscheidung entgegen.

Ge ift nun meine Pflicht, alles bas in moglicher Rurge Bufammen gu ftellen, mas fur und gegen die Untlage ift, wobei ich mich jedoch nur aufs Wefentliche beschranten mers be. Bemerten muß ich noch, bag es bochft ju bedauern ift, bag ber Affifenfaal Beuge pon Ausfallen fenn mußte, Die gur Sache nicht geborten, und die gemacht murben, ohne Rinde ficht auf bie Beiligfeit ber Regenten ober das Aufeben ber Beamten. Rounte man fich nicht an bas halten, mas gur Sache geborte? Doch halten wir uns nur au bas, mas im Sinne Der Gefete ift, und heben nur bas Befte, b. b. bie Babrbeit beraus.

Es wird Ihnen, meine herrn, nicht entgangen fenn, bag Die Untlage mehrfacher Ratur ift; benn es ift darin bie Sprache von Umfturg, Schriften, Reden und Complott ; was

Sie wohl nicht außer Acht laffen durfen.

Dibge es mir gelingen, durch eine gebrangte Bieberho= lung Ihnen bie Cache nach ber Mahrheit auseinander gu fiellen.

Der Hr. Prafident resumirt nun die gange Verbande lung gegen die Angeflagten Hrn. Dr. Wirth, Dr. Siedens pfeiffer, Pfr. Hochdorfer, Scharpf, Becker, Rost und Eister. Nach der Entgegenstellung der verschiedenen Grunde, wieder, bolt der Hr. Prasident jedesmal die Aborte: Sie werden nun, meine Herrn, durch die Vergleichung dieser Grunde und Punkte zu entscheiden wissen, ob hier Verbrechen sepoder nicht?

Bei ber Rebe bes Srn. Dr. Wirth : biefe Rebe ift ein Meifterwert. Chabe aber, bag am Ende berfelben fo viele

Leidenschaftlichfeit vorberricht.

Bei hrn. Dr. Siebenpfeiffer; Besonders meine herrn, laffen Sie sich nicht irre fuhren, weder durch Reben noch durch Declamation, weder durch juriftische Spigsindigkeiten noch durch geschichtliche Definitionen, weder durch das Interesse des Bolkes, noch durch Einwirtung des Gesetzes,

fondern bandeln Gie nach Ihrer Ginficht.

Nachdem das Refume gemacht, fagt ber Dr. Prafident: Diefes, meine Beren, find die Grunde, auf welche die Uns Blage sowohl, ale die Bertheidigung fich früst. Ihre Pflicht ift es nun, ju prufen, benn Gie find Richter über Thats fachen, die vorhanden find. Rehmen Gie in Ihrem Urtheile burchaus feine Rücksicht auf Rebenumftande. Das was einige der Angeklagten, im Falle einer Bernrtheilung rucks fichtlich der Austieferung in das Austand fürchten, wird nicht eintreten, denn unser erhabener Konig halt gwar frenge auf die Bollziehung der Gefete, ift aber menfchlich, und wollte noch nie Diefe Gefete überfebreiten. Rehmen Gie feine Rucficht auf bas, was ausländische Blätter brobend äuffern. Gben fo wenig moge bas Urtheil ber Menge, Die beute den, welchen fie geftern in die Wolfen erhob, in den Staub tritt, auf Sie einwirken. Beder Nachficht noch Rachgierde, sondern unbefangene Beachtung der Thatfachen moge Ihr Leitstern feyn.

So gehen Sie denn hin, und zeigen Sie durch Ihr Urtheil, daß das Geschwornengericht noch immer jenes sichere, zuverläßige Institut, die Stüge der Gesetze sep.

Der Sr. Prandent legt nun ben Sen. Geschwornen

bie Fragen fo vor, wie die Huflage gestellt ift.

Dierauf kellt Sr. Anwalt Enlmann sen., Namens des Hrn. Kandidaten Eister den Antrag: Die Fragen hinsicht kich seines Clienten mögten getrennt werden, und man die selbe so kellen: a) ob Komplott vorhanden, und b) ob Eister der Komplicität schuldig sep? Da es natürlich sep, zuerst zu untersuchen, ob Komplott bestauden, bevor man zemanden der Complicität beschuldige.

Der Sr. Generalprocurator erklärt, nichts dagegen gut haben, und das Gericht, nach halbstündiger Verathung, ersklärt: In Grwägung, daß in den gestellten Fragen entshalten ist, um die Sache deutlich zur Entscheidung zu brinsgen u. f. w., verwirft das Gericht den gestellten Antrag.

Der Berr Prafident giebt nun den Brn. Geschwornen

bie gehörigen Grianterungen über ihre Funktionen.

Diese ziehen sich um zwölf ithr in ihr Berathschlagungszimmer zurück, und treten um 3% ithr wieder in den Ussiefensaal.

Die Angeklagten werden abgeführt.

Der Hr. Präfibent ermahnt das Publikum bei der Erstärung der Brn. Geschwornen weder ein Zeichen des Beisfalls noch der Mißbilligung zu geben, und fordert sodann die Erklärung der Hrn. Geschwornen.

Diefe, durch das Organ ihres Borffandes, des Srn. Brunner aus Meinzabern, erwiedern auf sammtliche ihnen vorgelegten Fragen: nein, die Angeklagten sind

nicht schuldig.

Die Angeklagten werden nunmehr wieder vorgeführt; und auf Befehl des hrn. Prafidenten wurden von dem hrn. Gerichtsschreiber die Fragen und Antworten der hrn. Geschwornen verlesen.

Der Sr. Präsident verlieft nun den Art. 358 und fagt: In Folge dieses Artikels erkläre ich, daß sämmtliche Angeklagten freigesprochen und augenblicklich in Freiheit ju seben sind, wenn nicht andere Ursachen zu ihrer Bers

haftung vorliegen. Dr. Generalprokurator. In Folge Urtheils des k. Appellationsgerichts, find die Drn Dr. Wirth und Siebenspfeisfer, Hochdörfer, Becker und Nost vor ihre resp. Zuchtspolizeigerichte verwiesen, es liegen also, zufolge angesührten Artikels Grunde vor, sie in Haft zu behalten und an die

einschlägigen Gerichte abzuliefern.

Sr. Anwalt Golsen. Ich kelle für meine beiden Cliensten, Srn. Dr. Siebeupfeiser und Srn. Becker den Antrag, das f. Alssiengericht wolle deren Freilassung verordnen. Die provisorische Saft bildet ja schon eine Straje gegen den, der noch nicht einmal eines Vergebens überwiesen ist. Der Geschgeber hat zudem die provisorische Saft nur in der Besürchtung verordnet, der Beschuldigte mögte sich seinem Nichter entziehen, dieses ist aber bei Dr. Siebenpfeiser, der einen Quiedzenzgehalt von beinahe 1400 fl. beziehe, nicht zu sürchten, da dieses schon hinlängliche Bürgschaft ist; auch Sr. Becker, als in Frankenthal ansässiger Burger, ist erböttig, die gesetliche Caution zu stellen.

Sr. Schneider erflart daffelbe, und trägt auf Refitus

tion bie Schwerdt's bes Srn. Dr. Wirth an.

Sr. Anwalt Culmann jun. taffelbe, und bemertt, tagi bie Regierung hinlänglich gefichert fey, indem Dr. Pfr. Sochdörfer mehr beziehe, als 500 Franken, mas bie Caus tionsfumme fen.

Sr. Anwalt Mahla tritt dem Antrage bei. Br. Generalprocurator. Ich muß auf dem einmal ergangenen Urtheile stehen bleiben; zudem muß das Gesuch um Cautionsstellung bei den einschlägigen Zuchtpolizeigerrichten gestellt werden. Auch die Austleferung des Schwertes fann erft nach ausgemachter Cache ausgeliefert werben.

Sr. Unwalt Golfen. Das Schwert bat ja mit ber Be-

leibigung ber Beamten burchaus feine Begiebung.

Rach 3/4ftundiger Berathung ergeht tie Erflarung bes

Gerichts:

In Erwägung daß die Angeklagten Srn. Dr. Wirth, Dr. Siebenpfeisser, Sochtörfer, Beeter und Rost vor ihre einschlägigen Zuchtpolizeigerichte verwiesen find; in Erwägung, tag alfo bie Gefuche um Freitaffung gegen Caution bei diesen Gerichten gestellt werden muffen; in Grwägung endlich, daß Srn. Dr. Wirths Schwert, Srn. Dr. Sieben-pfeiffers Briefe und Srn. Rofts Geschäftsbucher nicht zur Untersuchung vor den refp. Buchtvolizeigerichten gehören, aus diesen Grunden

weißt das Affifengericht to gestellten Antrage ale ungu-laffig ab, verordnet aber die Auslieferung der ermahnten

Dbjette an wen Rechtens. .

Die herrn Gifter und Scharpf giengen weg, die an. bern wurden wie gewohnlich in bas Urrefibaus gurud, gebracht.

Ende ber Cigung um balb 6 Uhr.

28 ürdigung. Bei den tragifchen Borfallen am Abende bes 13. tiefes, benahm fich tie fich bier befindliche Gens barmerie auf eine fo humane Beife gegen jeben, ben fie auf der Strafe antraf, daß Diefes wohl gur bffeutlichen Renntniß gebracht gu werden verbient.

Chre diefen Braven, die bei ihrem Pflichtgefühl and bas bes Menfchen nicht verlängnen; und Ghre dem Rom:

mandanten, unter beffen Ginfing fie fo handelren.

Aus Auftrag: Diebesheim.

P. S. Mit Diefer Mummer enden bie Lieferungen in Betreff der Untersuchung gegen hrn. Dr. Birth, Dr. Gie. benpfeiffer, Pfr. Hochdorfer u. a., bis nachsten Diens ftag folgt die erste Nummer in ter Baumann'ichen Cache. C. Georges.